

Das Scherflein des Junggesellen : Schweizerische Militär-Novelle von Adolf Walther

Autor(en): **Walther, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **13=33 (1867)**

Heft 49

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

interessirt, von großem Interesse. — Der Verfasser ist jedenfalls ein Mann von Scharfsinn, der gut zu beobachten und Verhältnisse zu beurtheilen weiß.

Das Scherlein des Junggesellen.

Schweizerische Militär-Novelle von Adolf Walthert.

(Fortsetzung.)

„Ein praktischer Mann,“ fuhr der Hauptmann fort, „mußte er doch sein, unser Held, denn er trieb seine Philosophie nicht so weit, um nicht auch für wichtige weltliche Dinge brauchbar zu sein; er war — wenn ich mich nicht irre — viele Jahre Generalkonsul Belgiens bei der Eidgenossenschaft, und zu dieser dritten guten Eigenschaft gefellte sich“ — so eben trat der Wirth wieder ein — „unbegreiflicher Weise noch eine vierte, er liebte sein schweizerisches Vaterland über alles. Ich sage mit Recht unbegreiflicherweise, denn wenn man Leute betrachtet, die von der eidgenössischen Muttererde so großen Segen einernt und sie doch nicht lieben, die in der Heimath ein gutes Geschäft und ein einträgliches Amt haben, und ihre Mitcidgenossen doch nur lieben, so lange sie Fränklein schwinzen, die Heimath selbst aber weniger als eine gute Milchkuh; so muß man billig erstaunen, einen Millionär, Baron und Konsul einer auswärtigen Macht zu finden, der zugleich ein guter, treuer, warmherziger Eidgenosse und noch mehr, ein Menschenfreund ist.“

Dieser Hieb saß; der Ammann wurde kirschroth bis über die Ohren und brummte vor sich hin, wie ein geschlagener Schulknabe. Der Hauptmann aber fuhr unverdrossen weiter.

„Eine nicht ganz empfehlenswerthe Eigenschaft, die etwas an Egoismus erinnert, wollen wir dem Konsul nachsehen, er war nämlich ein Hagestolz und es ist ja im umgekehrten Falle auch bewiesen, daß Egoismus nicht immer vor dem Heirathen schützt — sonst wäre ja der lustige Dragoner Gustav auch nicht auf der Welt.“ —

„Nun aber treten wir aus dem Halbschatten gar in den Schatten und finden unsern Konsul — mit einem bedeutenden Herzfehler behaftet. — Was, mit einem Herzfehler?“

„Ja wohl, mit einem bösen Herzfehler, doch wenigstens nicht mit demjenigen unseres Wirths. Sein Herz schlug doch für Nebenmenschen und Vaterland, und wenn er in Folge seines Herzfehlers sehr furchtsam ward, so war er dabei auch so glücklich, in Folge allgemein schwächlichen Körperbaues, militärfrei zu sein, sonst wäre er vielleicht so eine Art Hauptmann geworden, wie man da und dort welche antrifft — nicht wahr Herr Ammann — die selbe sind bis in ihre innerste Herzfaser, und so ein Hauptmann ist bekanntlich ein Unding!“

Das war zu viel! Der so Gefolterte stürzte wüthend zur Thüre hinaus und schlug dieselbe hinter sich zu, daß das leichtgebauete hölzerne Haus in allen Fugen erbebt. Ein schallender Lachsturm folgte dem Flüchtling, und selbst der lustige Dragoner Gustav mußte herzlich mitlachen, so sehr er sonst seinen Vater ehrte, welcher übrigens auch, von militärischen und politischen Dingen abgesehen, volle Achtung verdiente.

„Nun gerade auf's Ziel los!“ fuhr der Hauptmann ernst und trocken fort, „die Spreuer sind vom Korn gestoben! — Im ganzen mag meine bisherige Schilderung unseres ehrenwerthen Genfers nicht weit von der Wahrheit fallen. Denken Sie sich immerhin einen schwächlichen Mann, der zeitweise so schreckliche Anfälle von Furcht und Bangigkeit erlitten haben soll, daß sich dieselben beinahe bis zum Wahnsinne steigerten; denken Sie sich die feurigste Vaterlandsliebe, das beste, menschenfreundlichste Herz, die allgemeine Begeisterung jener Zeit, das erhebende Vorbild Vater Dufour's in unmittelbarer Nähe, so werden Sie es erklärlich finden, wenn gerade in jener bewegten Zeit der später zur That gewordene Entschluß in dem Manne reifen mußte, dafür daß er nicht persönliche Militärdienste leisten konnte, nach seinem Tode sein ganzes Vermögen auf den Altar des Vaterlandes zu legen, zu Gunsten derer, die der Freiheit früher oder später ihr warmes Herzblut opfern würden.“

Den 25. August 1851 erklärte die eidgenössische Bundesversammlung, es habe sich Franz Theodor Ludwig von Grenus durch die letztwillige Verfügung, welche die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin seines Vermögens mit dem Auftrage, die Grenusinvalidenkasse zu gründen, eingesetzt, um das Vaterland wohlverdient gemacht.“

„Dem Protokolle des Nationalrathes zufolge enthalten die nachfolgenden Testamentsklauseln für Benutzung dieser Kasse die maßgebenden Bestimmungen:“

„Die Grenusinvalidenkasse soll einen von allen andern eidgenössischen Kassen abgeforderten Fond bilden, dessen Zinsen angehäuft werden sollen, bis später, ereignenden Falles, die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der betreffenden Unterstützungen angewendet wird.“

„Die Unterstützung der Grenuskasse darf niemals eher bewilligt werden, als bis die Eidgenossenschaft selbst für diesen Zweck auf Kosten der Kantone oder Stände, welche sie bilden, Geldopfer gebracht hat, welche der von ihr nach dem Sonderbündenkriege bezüglich dieses Gegenstandes angenommenen Skala entsprechen.“

„Somit ist denn der Grenusfond noch unangegriffen und er mag heute (1858) sammt Zinsen und Zinseszinsen gegen 1½ Millionen Franken betragen. — Wollen wir nun die Zulänglichkeit dieses Fonds genauer prüfen und berechnen.“ —

(Fortsetzung folgt.)